

Entgeltordnung für das Kulturschloss des Landkreises Spree-Neiße in Spremberg

vom 19.06.2013

Der Kreistag des Landkreises Spree-Neiße hat auf Grund der § 131 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2012 (GVBl. I Nr. 16) in seiner Sitzung am 12.06.2013 die folgende Entgeltordnung beschlossen.

§ 1

Benutzung

- (1) Für die Vermietung von Räumen und anderen baulichen Anlagen des Kulturschlusses Spremberg werden zivilrechtliche Entgelte (Miete) nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben. Für den Besuch des dem Kulturschloss Spremberg angegliederten Niederlausitzer Heidemuseums sind Eintrittspreise zu entrichten, deren Höhe sich ebenfalls nach dieser Entgeltordnung richtet.
- (2) Die zur Vermietung vorgesehenen Räume im Kulturschloss Spremberg können für kulturelle, gesellschaftliche u. a. Veranstaltungen, die dem Zweck des Kulturschlusses nicht entgegenstehen, zur Verfügung gestellt werden.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit der Entgelte, Entgeltschuldner

- (1) Entgeltschuldner ist der Mieter der Räume und anderen baulichen Einrichtungen bzw. Besucher des dem Kulturschlusses angegliederten Niederlausitzer Heidemuseums.
- (2) Die Entgeltschuld entsteht mit Abschluss des Mietvertrages bzw. indem der Besucher das dem Kulturschloss Spremberg eingegliederte Niederlausitzer Heidemuseum betritt.
- (3) Die Miete ist spätestens 14 Tage nach Erhalt der Rechnung auf das Geschäftskonto des Landkreises Spree-Neiße bei der Sparkasse Spree-Neiße zu überweisen.

§ 3

Anmietung von Räumen und anderen baulichen Anlagen

(1)

| Raumbezeichnung | Größe | Miete | | |
|----------------------|---------------------|------------|---------------------|--------------------|
| | | bis 3 h | jede weitere Stunde | max. Miete pro Tag |
| Festsaal | 136 m ² | 150,00 EUR | 50,00 EUR | 400,00 EUR |
| Podiumssaal 1 | 90 m ² | 75,00 EUR | 25,00 EUR | 200,00 EUR |
| Podiumssaal 2 | 90 m ² | 75,00 EUR | 25,00 EUR | 200,00 EUR |
| Jagdzimmer | 35 m ² | 35,00 EUR | 5,00 EUR | 60,00 EUR |
| Bäuerliche Hofanlage | 2500 m ² | 150,00 EUR | 50,00 EUR | 400,00 EUR |
| Schlossinnenhof | 740 m ² | 150,00 EUR | 50,00 EUR | 400,00 EUR |

Die Nutzung der Außenanlagen des Kulturschlusses schließt:

- die Nutzung der im Innenhof befindlichen Toiletten,
- den Stromanschluss im Innenhof
- sowie die Nutzung vorhandener Sitzgarnituren ein.

- (2) Bei einmaliger Nutzung durch Kultur- und Bildungseinrichtungen, Organisationen und Vereine kann auf schriftlichen Antrag eine Ermäßigung in Höhe von 25 % der in Abs. 1 genannten Miete gewährt werden.
- (3) Bei Jahresverträgen besteht die Möglichkeit, Kultur- und Bildungseinrichtungen, Vereinen und Organisationen eine Ermäßigung in Höhe von 50 % der zu zahlenden Miete auf schriftlichen Antrag zu gewähren.
- (4) Teilt der Mieter später als 14 Tage vor dem vereinbarten Termin mit, dass er die Räume und baulichen Anlagen nicht nutzen will, ist statt der Miete eine Aufwandsentschädigung in Höhe **von 25,00 EUR** zu zahlen. Die Miete ist in voller Höhe zu zahlen, wenn der Mieter erst nach weniger als sieben Tagen vor dem vereinbarten Termin dem Landkreis Spree-Neiße einen entsprechenden Hinweis erteilt oder es gänzlich versäumt, den Landkreis darüber zu informieren, dass er die Räume und baulichen Anlagen nicht mehr nutzen will.
- (5) Die Nutzung technischer Anlagen des Kulturschlusses und Geräte ist ebenfalls entgeltpflichtig und beträgt pauschal **25,00 EUR** pro Veranstaltung.

§ 4

Eintrittspreise Niederlausitzer Heidemuseum

- (1) Eintritt für Erwachsene: 3,00 EUR
- (2) Eintritt ermäßigt: 2,00 EUR
(Ermäßigungsberechtigt sind Kinder, Schüler, Auszubildende, Empfänger von Leistungen nach SGB II, SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz, Personen mit Schwerbehindertenausweis sowie Gruppen ab 10 Personen)

§ 5

Preise für Museumsführungen

- (1) Führung durch Sonderausstellungen (bis max. 30 Minuten)

| | |
|----------------|-------------|
| bis 6 Personen | je 1,50 EUR |
| ab 7. Person | je 1,00 EUR |

- (2) Führungen durch die gesamte Ausstellung (ca. 60 bis 90 Minuten)

| | |
|----------------|-------------|
| bis 6 Personen | je 5,00 EUR |
| ab 7. Person | je 3,00 EUR |

- (3) Das Entgelt für die Führung ist neben dem Eintrittsgeld zu entrichten.

§ 6

Gesondertes Entgelt für die Durchführung von Kindergeburtstagen

- (1) Sorgeberechtigte Personen können in den Museumsräumen des Niederlausitzer Heidemuseums einen Kindergeburtstag durchführen. Die Museumsräume dürfen zu diesem Zweck in einem zeitlichen Umfang von maximal zwei Stunden genutzt werden.
- (2) Um eine optimale Durchführung eines Kindergeburtstages zu gewährleisten, muss die Anzahl der Kinder auf mindestens 5, höchstens aber 10 (einschließlich Geburtstagskind) begrenzt werden.
- (3) Es ist für die Teilnahme am Kindergeburtstag ein Kostenbeitrag von 6,00 EUR je Kind zu entrichten.

§ 7

Ausnahmeregelung

Über Ausnahmen der nach § 3 zu entrichtenden Miete entscheidet auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages der Landrat.

§ 8

Haftung

- (1) Der Mieter und der Besucher des Kulturschlusses sind verpflichtet, die Räume und Anlagen pfleglich zu behandeln und nach Veranstaltungsende im übernommenen Zustand zu übergeben.

Kommt es aus Verschulden des Besuchers oder Mieters bzw. durch Personen, denen der Mieter den Zugang zu den Räumen oder sonstigen baulichen Anlagen gewährt hat, zum Verlust oder zur Zerstörung einer Sache in den Räumen und baulichen Anlagen des Kulturschlusses, so ist der Mieter oder Besucher verpflichtet, unverzüglich den Leiter des Kulturschlusses oder seinen Beauftragten zu informieren.

- (2) Der Besucher und der Mieter haften für jeden Schaden, den der Besucher oder der Mieter bzw. die Personen, denen der Mieter den Zugang zu den Räumen und zu den anderen baulichen Anlagen gewährt, verursachen.
- (3) Der Besucher und Mieter stellt den Landkreis Spree-Neiße von allen Ansprüchen frei, die von ihm oder Personen, denen er den Zugang zu den Räumen und anderen baulichen Anlagen gewährt aus Anlass der Benutzung der Räume, der baulichen Anlagen und der Nutzung der technischen Geräte geltend gemacht werden können.
- (4) Der Landkreis Spree-Neiße übernimmt keine Haftung für die vom Mieter eingebrachten Gegenstände, es sei denn, dass diese ausdrücklich vom Landkreis Spree-Neiße in Verwahrung übernommen wurden. Dasselbe gilt für Gegenstände, die von den Personen eingebracht werden, denen der Mieter den Zugang zu den Räumen und weiteren baulichen Anlagen gewährt.
- (5) Auf Verlangen des Landkreises Spree-Neiße hat der Mieter den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen oder Sicherheit in angemessener Höhe zu erbringen, durch die eventuelle Schäden abzudecken sind.

§ 9

Behördliche Genehmigungen

- (1) Durch den Mieter ist vor Vertragsabschluss ein Veranstaltungskonzept einzureichen und gegebenenfalls der Nachweis über eingeholte behördliche Genehmigungen vorzulegen.
- (2) Musikveranstaltungen sind durch den Mieter bei der GEMA anzumelden. Die dabei anfallenden Kosten trägt der Mieter.

§ 10

Änderung des Mietobjektes

- (1) Der Mieter und Besucher ist nicht berechtigt, Veränderungen jeglicher Art in den Räumen und baulichen Anlagen des Kulturschlusses vorzunehmen.
- (2) Die in dem Mietvertrag vereinbarten Rechte kann der Mieter nicht an Dritte übertragen.

§ 11
Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung des Niederlausitzer Heidemuseums vom 11.07.2000 (Kreistagsbeschluss 222-16/00) außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 19.06.2013

Altekrüger
Landrat